

## Satzung über die Reinigung von Straßen

### (Straßenreinigungssatzung)

der Gemeinde Wimmelburg)

vom 07.12.2006

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen - Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2006 (GVBl. LSA. S. 128) und des § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen - Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S.334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wimmelburg in seiner Sitzung am 07.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde betreibt innerhalb der geschlossenen Ortslage die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung im Sinne des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Wimmelburg. Zur Durchführung der sich daraus ergebenden Aufgaben kann sie sich Dritter bedienen.
- (3) Die Gemeinde Wimmelburg ist berechtigt, die Reinigungspflicht ganz oder teilweise den Eigentümerinnen und/oder Eigentümern der anliegenden Grundstücke oder den zur Nutzung dinglich Berechtigten zu übertragen.
- (4) Die Straßenreinigung umfaßt die allgemeine Säuberung der Straße (§ 4) sowie die Schnee- und Glättebeseitigung (§ 6).
- (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Liegt Wohnungs- oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.

Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Schienenwege, Wasserläufe, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an den Straßen liegen.

Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde Wimmelburg oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann, oder wenn von dem Grundstück eine konkrete nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

- (6) Verkehrsberuhigte Straßen sind solche, die nach § 42 Abs. 4 a der Straßenverkehrsordnung als verkehrsberuhigt gekennzeichnet sind.

## **§ 2 Straßenreinigungsgebühren**

Teil dieser Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Straßen und Reinigungsklassen.

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Reinigung derjenigen Straßen, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben. Die Pflichtigen gelten als Benutzer einer öffentlichen Einrichtung im Sinne des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Die Inanspruchnahme der Straßenreinigung ist in den in Satz 2 genannten Fällen zwingend (§ 8 Abs. 2 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt). Die Leistungen zur Beseitigung von Schnee oder Glatteis auf den öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage sind nicht Bestandteil der Gebührensatzung.

## **§ 3 Reinigungsklassen**

- (1) Die von der Gemeinde Wimmelburg zu reinigenden öffentlichen Straßen werden entsprechend den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Reinigungsklassen (RK) eingeteilt:

Reinigungsklasse	Häufigkeit der Reinigung
0	keine Reinigung
1	1 x in 8 Wochen
2	1 x in 4 Wochen
3	2 x in 4 Wochen
4	1 x wöchentlich

Abweichend davon sind Durchgangs- und Ausweichstraßen bei denen die Verschmutzung überwiegend vom Durchgangsverkehr und weniger von den Anliegern verursacht wird, unabhängig von der Häufigkeit der Reinigung im Straßenverzeichnis als solche zu kennzeichnen und in eine entsprechend niedrigere Reinigungsklasse einzustufen.

- (2) Zur Beseitigung von Schnee oder Glatteis werden innerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen in der Reihenfolge ihrer Verkehrsbedeutung in die Dringlichkeitsstufen A, B und C eingeordnet.

Dringlichkeitsstufe A:

verkehrswichtige und gefährliche Stellen, wie Gefällstrecken, scharfe Kurven, Straßenverengungen, Kreuzungen, Einmündungen, Hauptverkehrs- und Durchgangsstraßen;  
Straßen für öffentlichen Personennahverkehr und Schulbusse; Schulen; Straßen zu Gewerbe- und Industriegebieten;

Dringlichkeitsstufe B:

Verbindungsstraßen, Wohnsammelstraßen;

Dringlichkeitsstufe C:

Wohnstraßen und übrige Verkehrsflächen.

Ausgenommen von der Schnee- und Glättebeseitigung sind Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen gem. § 9 StrG LSA i.V.m. §§ 42 und 47 StrG LSA.

## **§ 4**

### **Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird aufgrund der Ermächtigung des § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen - Anhalt (StrG LSA) auf die Eigentümerinnen und/oder Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
1. In den Reinigungsklassen 1 – 4 der im Straßen- und Reinigungsklassenverzeichnis aufgeführten Straßen bzw. Straßenabschnitte
    - a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf,
    - b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers.

- c) Soweit besondere Gehwege nicht ausgewiesen sind, ist ein Streifen von 1,50 m Breite, gemessen von der jeweiligen Grenze der an der Straße anliegenden Grundstücke als Gehweg zu behandeln.
2. In der Reinigungsklasse 0 der im Straßen- und Reinigungsklassenverzeichnis aufgeführten Straßen bzw. Straßenabschnitte, zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen:
- a) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen,
  - b) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten.
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfaßt nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte für die Entwässerung der Straße.
- (3) Anstelle der Eigentümerinnen und/oder Eigentümer trifft die Reinigungspflicht:
- 1. die Erbbauberechtigten,
  - 2. die Nießbraucher, sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen,
  - 3. die dinglich Wohnberechtigten, sofern ihnen das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist,
  - 4. die Nutzer, soweit Eigentumsfragen bei erstmaliger Entstehung der Gebährenschild bzw. bei Entstehung der fortlaufenden jährlichen Gebährenschild ungeklärt sind.
- (4) Sind die Reinigungspflichtigen nicht in der Lage, ihre Pflicht persönlich zu erfüllen, so haben sie einen Dritten mit der Reinigung zu beauftragen. Erfüllt der beauftragte Dritte die Pflichten aus dieser Satzung nicht, so werden diese Versäumnisse den Reinigungspflichtigen zugerechnet.

## **§ 5**

### **Inhalt und Umfang der Straßenreinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht umfaßt die allgemeine Säuberung der in § 4 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wildkraut ist zu entfernen, wenn es den Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen einschränkt oder geeignet ist, Straßen- oder Gehwegbeläge zu schädigen.

- (2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkrautbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
- (3) Die Reinigung ist einmal wöchentlich durchzuführen. Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehrriecht und sonstige Abfälle dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen sowie öffentlichen Grünanlagen abgelagert werden. Sie sind entsprechend der Abfallsatzung zu entsorgen. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen sowie öffentlichen Grünanlagen abgestellt werden.
- (4) Soweit durch Schnee- und Eisablagerungen die Beseitigung von Verschmutzungen erheblich behindert ist, beschränkt sich die ordnungsgemäße Reinigung auf die Schnee-, Eisglätte- und Schneeglättebekämpfung.
- (5) Maßnahmen zur Beseitigung des Herbstlaubes und zur Schnee-, Eisglätte- und Schneeglättebekämpfung einschließlich der abschließenden Beseitigung des Streugutes (Grundreinigung) haben vor den übrigen Reinigungsarbeiten Vorrang.

## **§ 6**

### **Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung**

Die Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird aufgrund der Ermächtigung des § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen - Anhalt (StrG LSA) auf die Eigentümerinnen und/oder die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

1. In den im Straßen- und Reinigungsklassenverzeichnis aufgeführten Straßen bzw. Straßenabschnitte  
  
Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie der Verbindungs- und Treppenwege. Soweit besondere Gehwege nicht abgegrenzt sind, ist ein Streifen von 1,50 m Breite, gemessen von der jeweiligen Grenze der an der Straße anliegenden Grundstücke als Gehweg zu behandeln.
2. In den nicht im Straßen- und Reinigungsklassenverzeichnis aufgeführten Straßen bzw. Straßenabschnitte zusätzlich zu den in Nr. 1 genannten Straßenteilen die halbe Breite der Straße.

## **§ 7**

### **Inhalt und Umfang der Verpflichtung zur Beseitigung von Schnee und Glätte**

- (1) Die Schnee- und Glättebeseitigung auf Gehbahnen ist wie folgt durchzuführen:
1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen.
  2. Dasselbe gilt bei Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.
  3. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgängerinnen und Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können.
  4. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
  5. Schnee ist in der Zeit vom 07:00 Uhr – 20:00 Uhr (an Sonn- und Feiertagen 08:00 Uhr – 20:00 Uhr) unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20:00 Uhr gefallener Schnee bis 07:00 Uhr (an Sonn- und Feiertagen bis 08:00 Uhr) des folgenden Tages zu entfernen. Der Schnee ist unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
  6. Glätte auf Gehwegen ist in der Zeit von 07:00 Uhr – 20:00 Uhr (an Sonn- und Feiertagen 08:00 Uhr – 20:00 Uhr) unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20:00 Uhr entstandene Glätte bis 07:00 Uhr (an Sonn- und Feiertagen bis 08:00 Uhr) des folgenden Tages zu beseitigen.
  7. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Als auftauende Mittel dürfen keine schädlichen Chemikalien verwendet werden. Die Belange des Umweltschutzes müssen im vertretbaren Umfang bei allen Handlungen Beachtung finden.
  8. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzendem Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens - wo dies möglich ist, auf dem Fahrbahnrand - zu lagern. Auf Gehwegen ohne Fahrbahn kann die Ablagerung auf dem an die Grundstücke der Reinigungspflichtigen grenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden.
  9. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten.

- (2) Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.
- (3) § 4 Absätze 3 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

### **§ 8**

#### **Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen**

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 17 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen - Anhalt (StrG LSA) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Gemeinde Wimmelburg die Verunreinigung auf Kosten der Verursacherin und/oder des Verursachers beseitigen oder beseitigen lassen. Unberührt bleibt die Verpflichtung der Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihnen dies zumutbar ist.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigungen durch Hundekot.

### **§ 9**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 3 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 6 i.V.m. § 50 Straßengesetz für das Land Sachsen - Anhalt (StrG LSA) verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen – Anhalt (GO LSA) mit Geldbuße bis zu 2500 EUR geahndet werden.

### **§ 10**

#### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wimmelburg vom 15.04.1999 außer Kraft.

Wimmelburg, den 07.12.2006

Z i n k e  
Bürgermeister

Anlage: Verzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen.

**Verzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung  
der Gemeinde Wimmelburg einbezogenen Straßen**

<b>Straßenname</b>	<b>Reinigungs-klasse</b>	<b>Dringlichkeitsstufe</b>
An der B 80	3	A
Auswärtiges Gehöft	2	C
Dorfbreite	2	B
Goldgrund	2	C
Haldenweg	2	C
Hauptstraße	3	A
Hüttenstraße	2	C
Kupferweg	2	C
Maschinenstraße	2	C
Max-Lademann-Straße	2	C
Mitteldorf	2	C
Neue Hütte	2	C
Oberdorf	2	C
Pfaffenstraße	2	C
Platz der LPG	2	C
Querweg	2	C
Sangerhäuser Straße	2	B
Schachtweg	2	C
Schieferweg	2	C
Schulstraße	3	A
Unterdorf	2	C
Verbindungsstraße	2	C